



Einwohnergemeinde
4626 Niederbuchsiten

Gemeindeordnung (GO)

~~gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992~~

~~Gemeinderatsbeschluss~~ _____ ~~14.11.2022~~

~~Gemeindeversammlungsbeschluss~~ _____ ~~07.12.2022~~

~~Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes~~ _____ ~~17.01.2023~~

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1.	Einleitung	
	§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
	§ 2 Bestand	4
	§ 3 Aufgaben	4
2.	Gemeindeangehörige	
	§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	5
	§ 5 Datenschutz	5
3.	Organisation der Gemeinde	
3.1	Allgemeine Organisation	5
	§ 6 Organe	5
	§ 7 Geschäftsverkehr	5
	§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung	6
	§ 9 Einberufung der Behörden	6
	§ 10 Beschlussfähigkeit	6
	§ 11 Protokollführung und Genehmigung	6
	§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
	§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit	6
	§ 14 Archiv	6
3.2	Politische Rechte	
	§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
	§ 16 Petition	7
	§ 17 Motion und Postulat	7
	§ 18 Dringlichkeit	7
	§ 19 Interpellation	8
	§ 20 Einberufung der Gemeindeversammlung urch die Stimmberechtigten	8
	§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung	8
	§ 22 Urnenwahl	8
3.3	Gemeindeversammlung	
	§ 23 Zusammensetzung	9
	§ 24 Befugnisse	9
	§ 25 Verfahren	9
3.4	Gemeinderat	
	§ 26 Zusammensetzung	9
	§ 27 Befugnisse	9
	§ 28 Ressortsystem	10
3.5	Kommissionen	
	§ 29 Art und Anzahl	11
	§ 30 Ständige Kommissionen	11
	§ 31 Nichtständige Kommissionen	11
	§ 32 Zusammensetzung	11
	§ 33 Aufgaben und Kompetenzen	12
	§ 34 Konstituierung und Rechenschaftsbericht	12
3.6	Submission	
	§ 35 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	12

4.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	
	§ 36 Dienstverhältnis	12
	§ 37 Gemeindepräsident	13
	§ 38 Verwaltungsleiter	13
	§ 39 Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindeschreiber)	13
	§ 40 Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter)	13
	§ 41 Bereichsleiter Bau (Funktion Bauverwalter)	14
	§ 42 Bereichsleiter Bildung (Funktion Schulleiter)	14
	§ 43 Zuständigkeit für Beglaubigungen	14
5.	Finanzhaushalt	
	§ 44 Internes Kontrollsystem	14
	§ 45 Finanzplan	14
	§ 46 Budget	14
	§ 47 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	15
	§ 48 Rechnungsprüfung	15
6.	Unternehmen	
	§ 49 Gemeindeunternehmen	15
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	
	§ 50 Abgeschlossene Verträge/Zweckverbände	15
8.	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet	
	§ 51 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet	15
9.	Rechtsschutz	
	§ 52 Beschwerderecht	15
10.	Schlussbestimmungen	
	§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts	15
	§ 54 Inkrafttreten	16
Anhänge		
	Anhang I Kommissionen	17
	Anhang II Organigramm Gemeindeorganisation	20
	Anhang III Gemeindeunternehmen, öff.-rechtliche Verträge, Zweckverbände	21

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliessen im Bestreben,
- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen
folgende

Gemeindeordnung (GO)

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

- 1 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die Öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;

- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2 Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz **Niederlassung (Hauptwohnsitz)** oder Aufenthalt (**Nebenwohnsitz**) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz **Niederlassung** oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 2^{bis}. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.**
3. Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorzunehmenden Verrichtungen eine Gebühr, die im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten festgelegt wird.

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 6 Organe

- 1 Organe der Einwohnergemeinde sind
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in Pflichtenheften.
- 3 Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind **in der Regel** öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Motion und Postulat

- 1 Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- 4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 18 Dringlichkeit

- 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- 2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

- 3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 17 Absatz 6 zu verfahren.

§ 19 Interpellation

- 1 Die Interpellation wird beantwortet von
 - a) dem Gemeindepräsidenten;
 - b) einem Behördenmitglied;
 - c) einem Mitglied der Verwaltung.
- 2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- 2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Gemeindeschreiber anzumelden.
- 3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Gemeindeschreiber innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

§ 22 Urnenwahl

- 1 An der Urne werden gewählt;
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident;
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3 Gemeindeversammlung

§ 23 Zusammensetzung (§ 55 GG)

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 24 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000 übersteigen. (insbesondere Ausgaben, Eigentums übertragen unter Vorbehalt lit b und c, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
- b) Beschlussfassung über Ankauf von Liegenschaften ab Fr. 400'000.00 pro Fall.
- c) Beschlussfassung über Verkauf von Liegenschaften ab Fr. 400'000.00 pro Fall.
- d) Beschlussfassung über Nachtragskredite ab Fr. 10'000.- pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab 20% des veranschlagten Betrages. ~~im Maximum CHF 100'000 pro Geschäft.~~
- e) Bestimmung einer aussenstehenden Revisionsstelle, welche anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert, für die Dauer einer Amtsperiode.

§ 25 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.3. Gemeinderat

§ 26 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 7 Mitglieder.

§ 27 Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;

- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
 - g) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - h) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;
 - i) Wahl oder Anstellung der Gemeindeangestellten, des Inventurbeamten, des Friedensrichters, der nichtständigen Kommissionen, Delegierten und der Verwaltungsräte;
 - j) Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;
 - k) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
 - l) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu genehmigen.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen
- a) Er beschliesst Geschäfte deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt lit b und c, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
 - b) Beschlussfassung über Ankauf von Liegenschaften bis zum Betrag von CHF 400'000.00 pro Fall.
 - c) Beschlussfassung über Verkauf von Liegenschaften bis zum Betrag von CHF 400'000.00 pro Fall.
 - d) Beschlussfassung über Nachtragskredite bis zu CHF 10'000.00 pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung bis 20% des veranschlagten Betrages, im Maximum CHF 100'000 pro Geschäft.

3.4 Ressortsystem

§ 28 Ressortsystem

- 1 ~~Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem. Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.~~
- 2 ~~aufgehoben~~ Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.
- 3 ~~aufgehoben~~ In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.

4. Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
- a) Präsidiales/Information/Finanzen
 - b) Soziales/Alter/Gesellschaftsentwicklung
 - c) Bildung/Jugend/Kultur und Freizeit
 - d) ~~Raumplanung/Werke, Verkehr und Energie~~ **Werke/Verkehr/Energie**
 - e) ~~Bauwesen/öffentliche Bauten/Gewerbe und Industrie~~
 - f) Umwelt/Gewässer/~~Gewerbe und Industrie~~ **und** Landwirtschaft
 - g) öff. Sicherheit, Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

3.5 Kommissionen

§ 29 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen:

- a) Wahlbüro
- b) Finanzkommission
- c) ~~Baukommission~~ **Planungskommission**
- d) ~~Planungs- und Werkkommission~~
- e) Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission
- f) Feuerwehrkommission
- g) Jugend-/Kultur- und Freizeitkommission
- h) Kommission für Gesellschaftsentwicklung und Alter

§ 30 Ständige Kommissionen

1. ~~Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.~~
 1. **Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.**
 - 1^{bis} **Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnisse, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindefreglementen eingeräumt sind.**
 - 1^{ter} **Im übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.**
2. Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldig ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

§ 31 Nichtständige Kommissionen

1. Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.
2. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse.

- 3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

§ 32 Zusammensetzung

- 1 Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.
- 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

§ 33 Aufgaben und Kompetenzen

1. Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.
2. Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. ~~Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Er kann den Kommissionen Leistungsaufträge erteilen.~~ Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.
- 3 ~~aufgehoben~~ Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind im Anhang 1 geregelt.
4. Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.

§ 34 Konstituierung und Rechenschaftsbericht

- 1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.
- 2 Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Gemeinderats gehen an den Bereich Administration.

3.6 Submission

§ 35 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

1. Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
2. Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
3. Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
4. Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 5'000: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig
- b) für Aufträge bis zu CHF 30'000: die in der Sache zuständige Kommission
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 36 Dienstverhältnis

- 1 Beamte sind
 - a) der Gemeindepräsident
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- 3 Aushilfsweise (Teilzeitpensum unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4. Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).

§ 37 Gemeindepräsident

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident besitzt für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 5'000 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende eine Finanzkompetenz von CHF 1000 pro Geschäft.
- 3 Er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder, dem Verwaltungsleiter oder den Bereichsleitern Administration und Finanzen delegieren.

§ 38 Verwaltungsleiter

- 1. Der Verwaltungsleiter ist für die operative Verwaltungsführung zuständig.
- 2. Im Speziellen ist er für folgende Führungsbereich zuständig:
 - a) er führt den Personaldienst der Gemeinde
 - b) er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde.
- 3. Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsleiter und erlässt die entsprechenden Kompetenzen.

§ 39 Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindeschreiber)

- 1. Der Bereichsleiter Administration führt vor allem den Schriftverkehr und den Bereich Administration.
- 2. Er ist besonders verantwortlich für, dass
 - a) die Einwohnerdienste und das Stimmregister geführt werden
 - b) die Akten geordnet verwaltet werden
 - c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird
 - d) zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.

3. Der Gemeinderat wählt **stellt** den Bereichsleiter Administration **an** und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.

§ 40 Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter)

- 1 Der Bereichsleiter Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) das Vermögen der Gemeinde und das ihm anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden
 - b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden
3. Der Gemeinderat wählt **stellt** den Bereichsleiter Finanzen **an** und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.

§ 41 Bereichsleiter Bau (Funktion Bauverwalter)

1. Der Bereichsleiter Bau ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde. **Er wird als Baubehörde eingesetzt.**
2. Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden.
 - b) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden
3. Der Gemeinderat wählt **stellt** den Bereichsleiter Bau **an** und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.

§ 42 Bereichsleiter Bildung (Funktion Schulleiter)

- 1 Der Bereichsleiter Bildung steht den Lehrpersonen der Schule und des Kindergartens vor.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass der Schulbetrieb nach den Weisungen der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat), den kantonalen Vorschriften und dem Schul-Leitbild geführt wird.
- 3 Der Gemeinderat wählt **stellt** den Bereichsleiter Bildung **an** und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.

§ 43 Zuständigkeit für Beglaubigungen

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Bereichsleiter Administration zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit ~~dem Vizepräsidenten und~~ **den Stellvertretern der dem Bereichsleiterleitung Administration-Stellvertreter** eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

§ 44 Internes Kontrollsystem

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 45 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 46 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 47 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 48 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Unternehmen

§ 49 Gemeindeunternehmen

Die Einwohnergemeinde führt die im Anhang III definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten bzw. als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 50 Abgeschlossene Verträge/Zweckverbände

Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang III definierten ~~abgeschlossen~~ **kann** öffentlichen Verträge ~~abgeschlossen~~ **abschliessen** bzw. ~~ist~~ den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

8 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

§ 51 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

Die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

9. Rechtsschutz

§ 52 Beschwerdemöglichkeiten

Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. GG.

¹GG; BGS 131.1

10 Schlussbestimmungen

§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser **teilrevidierten** Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom ~~18. Februar 2016~~ **17.01.2023** mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben

§ 54 Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2023 in Kraft.
2. Die Teilrevision der §§ 3, 4, 12, 24, 28, 29, 30, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 50, 53, 54 sowie den Anhängen I, II und III tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. August 2024 in Kraft

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten beschlossen am 07.12.2022.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 17.01.2023.

Der Gemeindepräsident
Markus Zeltner

Die Gemeindegeschreiberin
Ursula Zeltner-Mischler

Teilrevision der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten beschlossen am 19.06.2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.xxxx

Der Gemeindepräsident
Markus Zeltner

Die Gemeindegeschreiberin
Ursula Zeltner-Mischler

Anhang I Kommissionen

1 Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	5 + 4 Ersatzmitglieder
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten. Sie behandelt insbesondere das Budget, die Jahresrechnung und berät Geschäfte, die in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallen, vor.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Baukommission

Aufgaben	Die Baukommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und der Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement wahr. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit sämtlichen baulichen Anliegen der öffentlichen Bauten.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Planungskommission

Aufgaben	Die Planungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Planungsfragen wie Ortsplanung, Gestaltungsplanung, Regionalen Planungen usw.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

4 Planungs- und Werkkommission

Aufgaben	Die Planungs- und Werkkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Planungsfragen und führt sämtliche Werkbereiche im operativen Bereich nach den gemeinderätlichen Zielvorgaben.
----------	--

Sie trifft Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Verkehrsflächen, überwacht die Bauarbeiten und ist zuständig für deren Unterhalt.

Die Werkkommission ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen, Plätze, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig.

Anzahl Mitglieder	5 - 7
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

5 Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission

Aufgaben	<p>Die Umwelt- und Volkswirtschaftskommission stellt die Entsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet sicher (Abfallentsorgung, öff. Sammelstellen, Robidogs etc.).</p> <p>Sie ist zuständig für die Gewässer- und Naturschutzbelange, die Verbreitung von umweltbewusstem Denken unter der Bevölkerung, die Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, die Naturobjekte sowie die Schaffung von Naherholungsraum.</p> <p>Sie sorgt für die Umsetzung der Lärm-, Umweltschutzmassnahmen sowie, vor allem durch Feuerungskontrollen, die Luftreinhaltung und Luftreinhaltmassnahmen.</p> <p>Sie berät und unterstützt den Gemeinderat in sämtlichen gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anliegen.</p>
----------	---

Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

6 Feuerwehrkommission

Aufgaben	Die Feuerwehrkommission bereitet zusammen mit dem Stab Materialbeschaffungsanträge sowie Personalrekrutierungen vor, regelt und beaufsichtigt das Kurswesen und betreibt eine gezielte Nachfolgeplanung.
Anzahl Mitglieder	gemäss Feuerwehr-Reglement
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach Feuerwehrreglement und separatem Pflichtenheft

7 Jugend-/Kultur- und Freizeitkommission

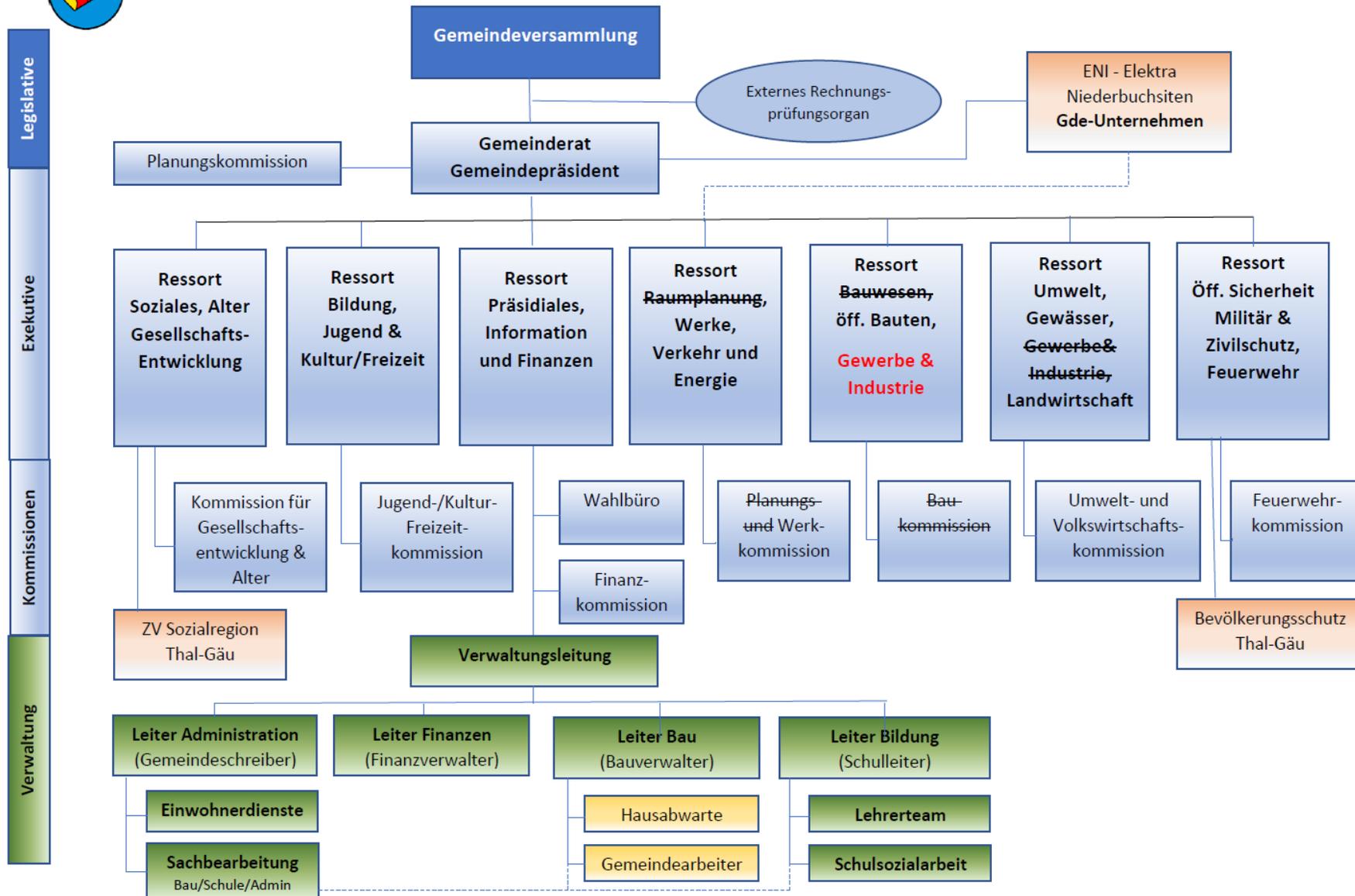
Aufgaben	<p>Die Jugend-/Kultur- und Freizeitkommission unterstützt den Gemeinderat in allen Belangen bezüglich Jugend-, Kultur und Freizeit.</p> <p>Sie ist besorgt für den Erhalt aller Kulturgüter sowie das Fördern aller kulturellen Tätigkeiten und bereichert die kulturellen Angebote der Gemeinde. Sie setzt sich im Speziellen auch für die Anliegen der Jugend ein.</p> <p>Sie sorgt für die Optimierung des Freizeitangebots für alle Altersschichten in der Gemeinde und unterstützt das aktive Vereinsleben.</p>
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

8 Kommission für Gesellschaftsentwicklung & Alter

Aufgaben	<p>Die Kommission für Gesellschaftsentwicklung & Alter beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen im Bereich Alter, Spitex, Spitalversorgung, Gesundheit, Integration, Soziales und Asylwesen.</p> <p>Im Weiteren sorgt sie dafür, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt in der Gemeinde durch ein aktives Vereinsleben oder andere Massnahmen gestärkt werden kann. Sie geht auf die Anliegen sämtlicher Gesellschaftsschichten ein und nimmt sich den verändernden Gesellschaftsformen an.</p>
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft



Gemeindeorganisation EG Niederbuchsiten / SOLL – Organisation 2023



Anhang III Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Gemeindeunternehmen

1. selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten
 - Elektra Niederbuchsiten ENI

Zweckverbände

1. ~~Zweckverband Abwasserreinigung Gäu (ARA Gäu)~~
2. ~~Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu~~
3. ~~Zweckverband Kreisschule Gäu~~
4. ~~Zweckverband Musikschule Gäu~~
5. ~~Zweckverband Soziale Dienstleistungen Thal-Gäu~~

Mitgliedschaften

1. ~~Bezirksfeuerwehrverband~~
2. ~~Busbetriebe Olten-Gösigen-Gäu~~
3. ~~Einwohnergemeindeverband~~
4. ~~Erdgasversorgung (SOGAS)~~
5. ~~Gäuer Gemeindepräsidentenkonferenz (GGP)~~
6. ~~Onyx Energie Mittelland AG~~
7. ~~Volkshochschule der Region Olten-Gösigen-Gäu~~
8. ~~Regionale Zivilschutzorganisation Gäu~~
9. ~~Kehrichtbeseitigungs AG (Kebag)~~
10. ~~Genossenschaft für Altersbetreuung- und Pflege Gäu (GAG)~~
11. ~~Genossenschaft Anzeiger Thal-Gäu~~
12. ~~Genossenschaft Schälismühle~~
13. ~~Stiftung Altersheim Thal-Gäu, Balsthal~~
14. ~~VEBO Oensingen~~